



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 140/02

vom  
15. Mai 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer Körperverletzung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 15. Mai 2002 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Rostock vom 4. Dezember 2001
  - a) im Schuldspruch dahin geändert, daß der Angeklagte der schweren Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schußwaffe schuldig ist,
  - b) im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung und mit unerlaubtem Führen einer Schußwaffe unter Einbeziehung mehrerer rechtskräftiger Urteile zu einer Einheitsjugendstrafe von acht Jahren und zehn Monaten verurteilt. Hiergegen

wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die allgemeine Sachrüge gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der Beschlußformel ersichtlichen Erfolg. Im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Die Überprüfung des Urteils weist keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf, soweit das Landgericht ihn der schweren Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schußwaffe für schuldig befunden hat. Dagegen hat die Verurteilung des Angeklagten wegen - ebenfalls tateinheitlich verwirklichten - versuchten Totschlags keinen Bestand, weil das Landgericht die sich hier aufdrängende Frage strafbefreienden Rücktritts vom Versuch nach § 24 Abs. 1 StGB nicht geprüft hat.

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift vom 15. April 2002 näher dargelegt hat, ergeben die Feststellungen im angefochtenen Urteil nicht, daß der Angeklagte, als er den Geschädigten nach den Gewalthandlungen verließ, davon ausging oder es zumindest für möglich hielt, dieser werde an den Verletzungsfolgen sterben. Im Gegenteil legen die Feststellungen nahe, daß der Angeklagte, der zuvor dem Opfer die Schuhe ausgezogen hatte, um "damit eine Verfolgung seiner Person durch den Geschädigten zu verhindern", und ihm noch zugeschrien hatte: "Schwule Sau, verpiß dich und laß' dich nicht mehr blicken!" (UA 24), einen tödlichen Ausgang in diesem Augenblick gerade nicht (mehr) in Rechnung stellte (zum - auch korrigierten - sog. Rücktrittshorizont vgl. BGHSt 36, 224; 39, 221). Bei dieser Sachlage war der Versuch des Totschlags unbeendet, so daß der Angeklagte durch bloße Aufgabe der weiteren Ausführung des Tötungsdelikts von diesem strafbefreiend zurücktreten konnte.

